

**Gemeinde Hergensweiler**

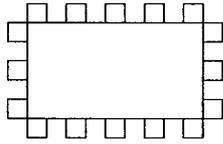
**1. Vereinfachte Bebauungsplanänderung  
<Stockenweiler>**

Textteil und Zeichnerischer Teil  
Fassung vom 01.06.1995

Büro Sieber/Lindau

## Zusätzliche und/oder anderslautende Festsetzungen bzw. Zeichenerklärungen

---



**Änderungsbereich;**

### Baunutzungsverordnung

Für den gesamten Änderungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).



**Dorfgebiet** im Sinne des §5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466). Die Nutzungen nach Abs.2 Nrn.6 bis 8 sind nur in der Ausnahme zulässig. Die Nutzung nach Abs.2 Nr.9 ist nicht zulässig. Die Ausnahme nach Abs.3 wird nicht Bestandteil der 1.Vereinfachten Bebauungsplanänderung.

### Typenfestsetzung

Für die in der Planzeichnung mit "TYP" gekennzeichneten Bereiche gelten die nachfolgend im Rechteck aufgeführten Festsetzungen; die Bereiche enden an der jeweils nächsten Baulinie, Baugrenze, Grenze von Flächen für Nebenanlagen oder "Nutzungskette".

<b>TYP 1</b>	<b>TYP 2</b>
GR 155 m <sup>2</sup> I+D o  TW <sub>m</sub> 4,60 m FH 7,80 m SD DN 28-36° 2 Wo	0,25  II o  FH 8,80 m DN 28-36° 3 Wo

GR 155m <sup>2</sup>	<b>Zulässige Grundfläche</b> (§19 BauNVO); Höchstmaß; hier z.B. max. 155m <sup>2</sup> überbaubar;
0,25	<b>Grundflächenzahl</b> (§19 BauNVO); Höchstmaß; hier z.B. 0,25; bei Doppelhäusern und Hausgruppen bezieht sie sich einzeln auf jedes Hauselement;
	<b>Geschoßflächenzahl</b> (§20 BauNVO); Höchstmaß; hier z.B. 0,50;
I	<b>Anzahl der Vollgeschoße</b> ; (§20 BauNVO u. Art.2 Bay-BO); Höchstmaß; hier z.B. max. 1 Vollgeschoß zulässig;
D	<b>Dachgeschoß als Vollgeschoß</b> ; Höchstmaß; z.B. I+D= max. 1 Vollgeschoß und ein Dachgeschoß als Vollgeschoß; Definition des D: die Dachflächen sind Teile der Raumwände dieses Geschoßes;
o	<b>Offene Bauweise</b> zwingend (§22 BauNVO);
	<b>Nur Einzelhäuser</b> zulässig (§22 BauNVO);
	<b>Nur Einzel- und Doppelhäuser</b> zulässig (§22 BauNVO);
TW <sub>m</sub> 4,60m	<b>Mittlere traufseitige Wandhöhe</b> ; Höchstmaß; hier z.B. max. 4,60m;  Definition der TW <sub>m</sub> : Mittelwert (arithmetischer) aus bergseitigem und talseitigem Abstand (h) zwischen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberkante des natürlichen (bzw. festgelegten) Geländes und</li> <li>- Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut,</li> </ul> jeweils außen in der Mitte der Traufseite des Hauptgebäudes gemessen; vgl. zeichnerische Hinweise. Bei mehreren Traufen in verschiedenen Höhen ist die jeweils oberste Wandhöhe heranzuziehen.
FH 7,80m	<b>Firsthöhe</b> ; Höchstwert; hier z.B. max. 7,80m; vgl. zeichnerische Hinweise;

Definition der FH: Abstand zwischen

- Oberkante des natürlichen (bzw. festgelegten) Geländes und
- Oberkante des Dachfirstes

in der Mitte des höchsten Firstes des Hauptgebäudes senkrecht nach unten gemessen;

SD

Dachform **Satteldach**;

DN 28-36°

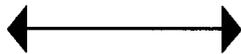
**Dachneigung**; Mindest- und Höchstmaß in Altgrad; hier z.B. min. 28° und max. 36°; vgl. zeichnerische Hinweise;

2 Wo

**Anzahl der Wohnungen**; Höchstmaß der zulässigen Wohnungen pro Haus; hier z.B. max. 2 Wohnungen;

keine Wo

**Keine Wohnungen zulässig**;



**Hauptfirstrichtung** für das Dach des Hauptgebäudes; zulässige Abweichung: max. 3° (Altgrad); bei mehreren sich kreuzenden Symbolen gelten diese alternativ;



**Abgrenzung** von unterschiedlicher Art und/oder unterschiedlichem Maß der Nutzung ("Nutzungskette");



**Baugrenze** (grenzt die bebaubare Fläche für baul. Anlagen ein); geringfügige Überschreitungen, wie sie beim Abstandsflächenrecht definiert sind, sind zulässig; darüber hinausgehende unterirdische Überschreitungen sind in der Ausnahme zulässig, wenn sie weder die Geländesituation noch Nachbarbelange beeinträchtigen;

Hinweis: bestehende Gebäudeteile, die über die festgesetzte Baugrenze herausragen, genießen Bestandsschutz.

**Abstandsflächen**

Für die Abstandsflächen gilt Art.6, Abs.4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Dachaufbauten u. Dachverglasungen**

Dachaufbauten (Widerkehre, Dachgaupen) sind zulässig, sofern sie sich gegenüber dem Hauptgebäude in Formensprache und Größe deutlich unterordnen.

Die Art der Dachgaupen ist frei wählbar (z.B. Spitzgaupe, Schleppgaupe, etc.).

Die Breite von Dachgaupen ( $b_{dg}$ ; vgl. zeichnerische Hinweise) beträgt maximal 3,00m pro Gaupe; die Breite von Widerkehren ( $b_w$ ) beträgt maximal 1/3 der jeweiligen Traufseite ( $l$ ) des Hauptgebäudes pro Widerkehr, jedoch maximal 5,50m; zum Ortgang hin ist bei allen Dachaufbauten ein Abstand ( $a$ ) von mindestens 2,00m einzuhalten, zur Außenwand ein Abstand ( $c$ ) von mind. 1,50m, zum darüberliegenden First ein Abstand ( $d$ ) von mindestens 0,50m.

Dachflächenfenster sind zulässig.

Die Summe der Breiten aller Dachaufbauten und Dachflächenfenster auf der jeweiligen Dachebene beträgt maximal 50% der Länge ( $l$ ) dieser Traufseite.

Eine zusammenhängende Verglasung der Dachfläche ist zulässig, sofern sie nicht mehr als 1/5 der Fläche der jeweiligen Dachebene einnimmt, nicht mehr als 0,15m aus der Dachfläche herausragt und durch geeignete Elemente optisch gegliedert ist. Die Verbindung mit einem Wintergarten ist zulässig.

Aussparungen aus der Dachfläche ("Negativgaupen") sowie turmartige Bauteile sind nicht zulässig.

### Nebenanlagen außerhalb der bebaubaren Flächen

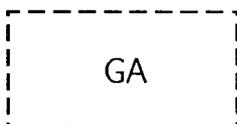
Außerhalb der bebaubaren Flächen sind zusätzlich zu den Nebenanlagen des §14 BauNVO zulässig:

- Nebengebäude (keine Garagen) mit bis zu je 30m<sup>3</sup> Rauminhalt, 9m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,25m Gesamthöhe bei einem Gesamtrauminhalt dieser Gebäude von 60m<sup>3</sup> pro Grundstück;
- nichtüberdachte Stellplätze.

Andere Anlagen sind in der Ausnahme zulässig, sofern sie sich in ihrer Gestaltung und möglichen Nutzung in die Gesamtsituation einfügen.

### Bodenmodellierung in den Grundstücken

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier **Garagen**; Garagen sind nur innerhalb dieser Flächen und innerhalb der Baugrenzen/Baulinien zulässig; anstelle von Garagen sind auch Stellplätze zulässig, andere Nutzungen sind nur in untergeordneter Art in Zusammenhang mit der Garage zulässig; die max. mittlere traufseitige Wandhöhe ( $TW_m$ ) beträgt 3,50m;



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen **schädliche Umwelteinwirkungen** im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

IMS. 1

**Immissionsschutzfestsetzung Nr.1:** die Fensteröffnungen von schützenswerten Räumen (z.B. Kinder- und Schlafzimmer) sind ausschließlich nach Südosten zu orientieren.

IMS. 2

**Immissionsschutzfestsetzung Nr.2:** Voraussetzung für eine Wohnnutzung ist eine ausreichend dimensionierte Schalldämpfung (Einfugungsdämmmaß mindestens 15 dB) des Heulüfters auf Fl.-Nr.319 sowie die Begrenzung des Betriebes des Heulüfters ausschließlich auf den Tagzeitraum (07.00 bis 22.00 Uhr). Zu Zeiten der Heuernte kann der Heulüfter auch zu notwendigen Nachtzeiten betrieben werden.

IMS. 3

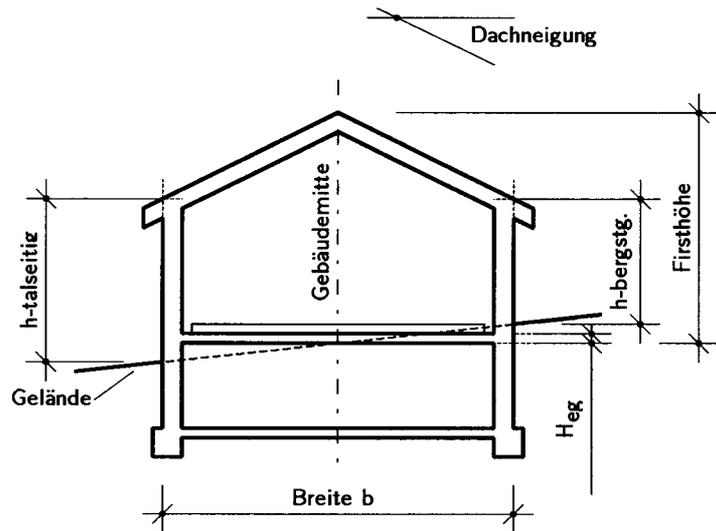
**Immissionsschutzfestsetzung Nr.3:** Voraussetzung für eine Wohnnutzung ist eine ausreichend dimensionierte Schalldämpfung (Einfugungsdämmmaß mindestens 15 dB) des Heulüfters auf Fl.-Nr.319 sowie die Begrenzung des Betriebes des Heulüfters ausschließlich auf den Tagzeitraum (07.00 bis 22.00 Uhr).

### **Gehölze in den privaten Grundstücken**

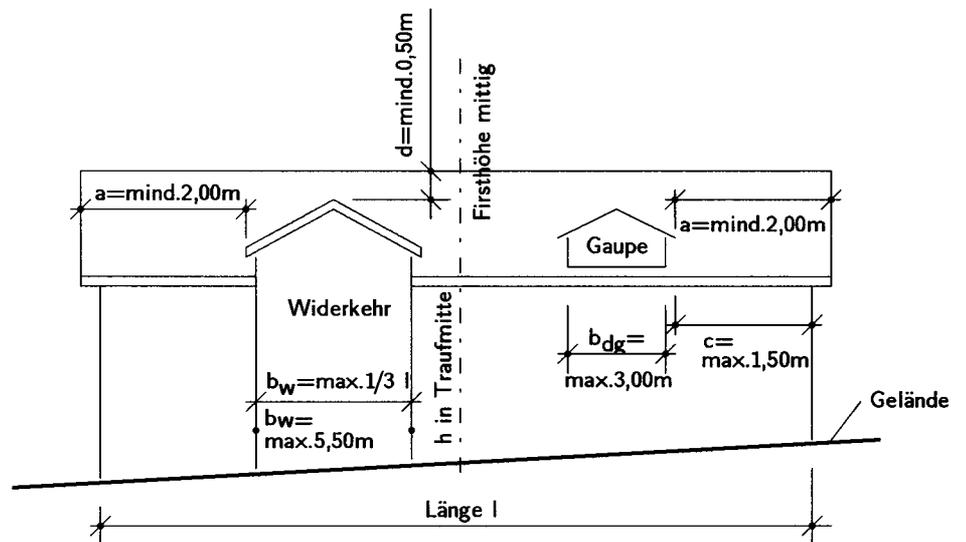
Die Pflanzung von mindestens 1 Laubbaum als Hausbaum pro Grundstück ist verpflichtend (Pflanzgebot nach §9 Abs.1 Nr.25a BauGB). Der Baum ist zu pflegen.

# Hinweise u. Zeichenerklärung

**SCHEMASCHNITT  
(ohne Maßstab)**



**SCHEMAANSICHT  
(ohne Maßstab)**



Vom Planer **nachgetragene Bestandsdaten** in der Flurkarte anhand der Unterlagen zur den einzelnen Baugenehmigungen; die Eintragungen sind nicht amtlich und zur Maßentnahme nicht geeignet;

## **Immissionen**

Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von kurzzeitigen belästigenden Geruchsmissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdüngung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärmmissionen (z.B. Traktorengeräusche, Kuhglocken, etc.) zu rechnen.

Aufgrund der benachbarten Lage von Bereichen mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten ist mit geringfügigen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch Schall- und Geruchseinwirkungen zu rechnen.

## **Satzung**

---

Die Gemeinde Hergensweiler erläßt aufgrund des § 2 Abs.1, des § 10 und des § 13 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), des § 2 Abs.7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BauGB-MaßnahmenG BGBl I S.622) und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 20 20-1-1-I) und des Art.91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1994 (BayRS 21 32-1-I) diese Vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung.

### **§ 1**

Für das Gebiet der 1. Vereinfachten Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" gelten die vom Büro für Städtebau + Ortsplanung, H. Sieber, Lindau in der Planzeichnung und im Textteil ausgearbeiteten zusätzlichen, beziehungsweise nunmehr anderslautenden Festsetzungen, die die 1. Vereinfachte Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" der Gemeinde Hergensweiler bilden.

### **§ 2**

Die 1. Vereinfachte Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" der Gemeinde Hergensweiler tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

# Begründung

---

## 1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt die Grundstücke

- Fl.-Nr. 318
- Fl.-Nr. 318/1
- Fl.-Nr. 318/2
- Fl.-Nr. 318/3
- Fl.-Nr. 354
- Fl.-Nr. 353
- Fl.-Nr. 317/2
- Fl.-Nr. 168

## 2. Inhalt und Sinn der Änderung

- Die 1. Vereinfachte Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" dient der Erleichterung der Bereitstellung von Wohnbaufläche und somit der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der einheimischen Bevölkerung. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren in der Gemeindeverwaltung zahlreiche konkrete Anfragen zu Wohnbaugrundstücken registriert.
- Die Festsetzungen vor dieser 1. Vereinfachten Bebauungsplanänderung sahen für den Änderungsbereich eine zwingende zweigeschoßige Bauweise mit Dachneigungen von 22-24<sup>0</sup> vor. Die dadurch entstehenden Baukörper wären im vorliegenden Bereich des Ortsrandes wenig geeignet, um harmonisch in die freie Landschaft überzuführen. Dies wird durch die nun getroffenen Festsetzungen besser ermöglicht (niedrigere Traufhöhen bei gleichzeitiger Erhöhung der Dachneigung).
- Das bislang durchlaufende "Baufeld" (bebaubare Fläche) hätte es zudem ermöglicht, einen Baukörper von max. 50m Länge zulässigerweise zu errichten. Dies hätte zu einer Fehlentwicklung geführt. In der 1. Vereinfachten Bebauungsplanänderung sind die bebaubaren Flächen aufgeteilt und auf die nunmehr vorgenommene Grundstücksaufteilung zugeschnitten. Sie erlauben die Errichtung von 3 getrennten Baukörpern.
- Die Unzulässigkeit von Kniestöcken und Dachgaupen wurde aufgehoben. Zusammen mit der o.g. steileren Dachneigung besteht somit die Möglichkeit, Wohnhäuser zu errichten, die dem mittlerweile weitverbreiteten Geschmack und dem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen. Die Zulässigkeit von Doppelhäusern wurde aufgehoben. In den Einzelhäusern sind max. 2 Wohnungen zulässig. Eine Fehlentwicklung (Stellplätze, etc.) wird auf diese Weise ausgeschlossen.
- Durch ergänzende Festsetzungen wird erreicht, daß im Änderungsbereich die Mindestkriterien für eine zeitgemäße Bauweise eingehalten und vorgegeben sind. Dies betrifft insbesondere die Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der bebaubaren Flächen und die Regelungen der aktuellen Baunutzungsverordnung bezüglich der versiegelten Flächen (zulässige Grundfläche). Die Einschränkungen bei der Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes sind erforderlich, um im Ortsrandbereich Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.
- Bei der Planänderung vom 01.03.1995 wurde die bei der Beteiligung der betroffenen Bürger und der Träger öffentlicher Belange eingegangene Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde (Stellungnahme vom 01.02.1995) berücksichtigt

und unter der Maßgabe der Besprechung vom 22.02.1995 (Aktenvermerk vom 22.02.1995) eingearbeitet. Die Änderungen umfassen im wesentlichen folgende Punkte:

- Erweiterung des Änderungsgeltungsbereiches bis an den nördlichen Rand der Bundesstraße; eine Erweiterung auf die Fl.-Nr.319 ist nicht erforderlich, da die immissionsschutztechnischen Auflagen indirekt über entsprechende Bedingungen umsetzbar sind.
- Änderung des Gebietscharakters in ein Dorfgebiet (MD) entsprechend den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Hergensweiler. Die zu ändernden Bereiche werden durch die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke stark geprägt. Sie bilden mit diesen eine räumliche Einheit. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes ist daher u.U. problematisch. Die Reduzierung der Nutzungen "sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke" sowie von "Gartenbaubetrieben" auf eine ausnahmsweise Zulässigkeit ist mit der vorhandenen städtebaulich-kleinräumlichen Struktur sowie mit der begrenzt leistungsfähigen Erschließungssituation zu begründen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist der §1 Abs.5 BauNVO; die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets bleibt erhalten, da die wesentlichen Nutzungen (Landwirtschaft, Wohnen, ausnahmsweise Gewerbebetriebe) nach wie vor vorhanden sind. Der Ausschluß von Tankstellen ergibt sich zwingend aufgrund der Erschließungssituation (Rechtsgrundlage §1 Abs.5 BauNVO). Der Ausschluß von Vergnügungsstätten ergibt sich aus städtebaulichen Gründen: Nutzungen dieser Art würden die dörflich kleinräumige Struktur des Gebietes beeinträchtigen und zu Fehlentwicklungen innerhalb des Gemeindegebietes führen (Rechtsgrundlage §1 Abs.6 BauNVO).
- Umstrukturierung der bebaubaren Flächen ("Baufelder") im Norden des Geltungsbereichs. Auf diese Weise werden die erforderlichen Abstände zur Bahnlinie und zu dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück auf Fl.-Nr.319 eingehalten. Die Verwertbarkeit der Grundstücke bleibt erhalten. Die vorgesehenen Gebäudetypen sind nach wie vor umsetzbar. Die räumlichen Zuordnungen führen zu keiner nachbarschaftlichen Beeinträchtigung. Im Norden und im Süden sind jeweils großzügige Flächen für Garagen eingeplant, um den Grundstücksbesitzern die Möglichkeit zu bieten, sich durch entsprechend vorgelagerte Nebengebäude immissionsschutztechnisch zusätzlich abzuschirmen.
- Änderung der Festsetzungen für die Gebäude im südlichen Änderungsbereich (Fl.-Nrn.354 und 353); die getroffenen Festsetzungen orientieren sich jedoch an den ursprünglichen Vorgaben. Dies betrifft insbesondere die Anzahl der möglichen Vollgeschoße (2 Vollgeschoße). Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe trägt dafür Gewähr, daß die Gebäudehöhe und -tiefe vertretbar bleibt (Ortsrandlage). Durch die komplette Neudefinition des Änderungsbereiches wird es den Grundstücksbesitzern ermöglicht, von den Vorteilen des sog. Baufreistellungsverfahrens (Art.70 BayBO) zu profitieren.
- Die Auflagen und Bedingungen des technischen Umweltschutzes sind in die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans eingearbeitet. Darüberhinaus wird die Gemeinde vermittelnd tätig werden, um eine privatrechtliche Regelung zwischen den Grundstücksbesitzern herbeizuführen bezüglich der Anschaffung der erforderlichen Anlagen zur Schalldämmung des Heulüfters auf Fl.-Nr.319.

- Bei der Planänderung vom 09.03.1995 wurden die Anregungen aus den Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung berücksichtigt und abgewogen. Die Änderung beinhaltet eine Ergänzung der Immissionsschutzfestsetzung Nr.2. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß eine Brandgefährdung des Heustocks des landwirtschaftlichen Gebäudes auf Fl.-Nr.319 ausgeschlossen bleibt. Da sich die angrenzende Wohnnutzung im Dorfgebiet befindet, ist die auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Überschreitung der Immissionswerte hinnehmbar.
- Bei der Planänderung vom 28.03.1995 wurden die Anregungen und Bedenken der betroffenen Grundstücksbesitzer erneut berücksichtigt und abgewogen. Die Änderungen umfassen folgende Punkte:
  - Verschiebung der Baugrenzen auf die bereits vorgenommenen Grundstückseinteilungen hin.
  - Beim südlichen Baufeld des TYP 1 (Fl.-Nr.318/3) wurde der Abstand zur landwirtschaftlichen Nutzung auf Fl.-Nr.320 geringfügig erhöht. Durch die Zonierung in Form der Festsetzung eines Bereiches ohne Wohnnutzung bleibt der geforderte Mindestabstand eingehalten.
  - Das nördlichste Baufeld des TYP 1 (Fl.-Nr.318/1) wurde geringfügig nach Norden hin erweitert (ca. 2 m). Hierdurch und durch die Streckung des gesamten Bereiches können die Zuordnungen von den Grundrißen zu den Freiflächen besser durchgeführt werden.
- Bei der Planänderung vom 01.06.1995 wurden die Anregungen aus den Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Bürger berücksichtigt und abgewogen. Hierbei wurde bei der Immissionsschutzaufgabe Nr.3 die Orientierungspflicht der Ruheräume fallengelassen. Aufgrund der Überlagerung von Straßenlärm (Süden) und landwirtschaftlichen Immissionen (Norden und Osten) wäre die Orientierung nur für einen sehr begrenzten Teilbereich der bebaubaren Flächen erheblich gewesen.

## Verfahrensvermerke

---

### Aufstellungsbeschluß

---

Vom Aufstellungsbeschluß wurde abgesehen.

Hergensweiler, den 02.06.1995



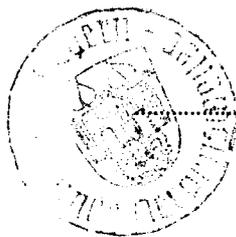
*Heim*  
.....  
(1. Bürgermeister Heim)

### Bürgerbeteiligung

---

Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke wurde am 22.11.1994 und am 26.04.1995 in angemessener Form die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Hergensweiler, den 02.06.1995



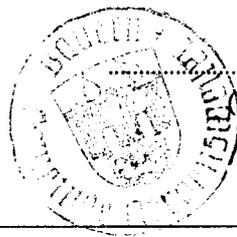
*Heim*  
.....  
(1. Bürgermeister Heim)

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

---

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.11.1994 und 26.04.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hergensweiler, den 02.06.1995



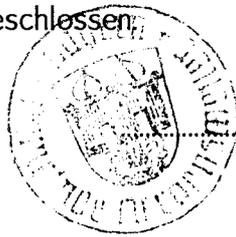
*Heim*  
.....  
(1. Bürgermeister Heim)

### Satzungsbeschluß

---

Die Gemeinde Hergensweiler hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 01.06.1995 die 1. Vereinfachte Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" in der Fassung vom 01.06.1995 gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hergensweiler, den 02.06.1995

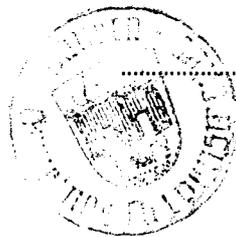


*Heim*  
.....  
(1. Bürgermeister Heim)

### Ausfertigungsvermerk

---

Hergensweiler, den 02.06.1995



*Heim*  
.....  
(1. Bürgermeister Heim)

## Bekanntmachung

Der Beschluß über die 1. Vereinfachte Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" wurde gemäß § 2 Abs.6 Satz 2 BauGB-MaßnG am 09.06.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Hergensweiler, den 12.06.1995



*Heim*  
.....  
(1. Bürgermeister Heim)

## Inkrafttreten

Die 1. Vereinfachte Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hergensweiler und in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Vereinfachte Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" ist damit wirksam in Kraft getreten.

Hergensweiler, den 12.06.1995



*Heim*  
.....  
(1. Bürgermeister Heim)

Plan aufgestellt am: 18.10.1994

Plan geändert am: 01.03.1995

Plan geändert am: 09.03.1995

Plan geändert am: 28.03.1995

Plan geändert am: 01.06.1995

Planer:

*M. Sieber*  
.....  
(Unterschrift)

Büro Sieber, Lindau/B

Der Textteil zur 1. Vereinfachten Bebauungsplanänderung "Stockenweiler" der Gemeinde Hergensweiler besteht aus insgesamt 13 Seiten und ist nur zusammen mit dem zeichnerischen Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers.